

- 4) § 7 abs. 11: das Gesetz führt eine privilegierte Ausländerschicht ein: Südtiroler, Absolventen österreichischer Schulen im In- und Ausland, Diplomatkinder, Flüchtlinge etc. sind Österreichern gleichgestellt.
- 5) § 7 abs. 12: die totale ENTBLOSUNG! Man macht uns aufmerksam, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen durch die Be-

stimmungen der Absätze 2-7 und 9-11 nicht berührt werden.

BERECHTIGTE FRAGE: Mit welchen Ländern gibt es diese Vereinbarungen?

GERECHTE ANTWORT: Sicher nicht mit Entwicklungsländern
RICHTIGER SCHLUSS:

ZYNISMUS === HUMANE ETHIK

STUDIUM IN WIEN UND GRAZ?

STUDIUM IN WIEN UND GRAZ ?
NEIN DANKE?

Kollegen, trotz unserer Empörung dürfen wir nicht vergessen, daß wir immer noch ein untrennbarer Bestandteil der österreichischen **Studentenbewegung** sind, und gerade deswegen sollen wir mit den österreichischen Kollegen geschlossen

1. für die Rücknahme der AHStG-Novelle
2. für das Recht, das uns zusteht, **"DAS PASSIVE WAHLRECHT"** kämpfen.

ALLE ZUSAMMEN IN DEN AKTIVEN STREIK AM 12.11. 1981

UNION AUSLÄNDISCHER VEREINE



Wir dürfen - und wir dürfen nicht. Der § 5 (Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit) schreibt vor: "Die Studierenden genießen Lernfreiheit. Sie umfaßt das Recht

- alle Lehrveranstaltungen an der eigenen Universität zu inskribieren und zu besuchen
- zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen
- gleichzeitig an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren".

Also dürfen wir doch?

Nein, denn im § 6 (ordentliche Hörer) liest man: "die gleichzeitige Absolvierung verschiedener ordentlicher Studien an mehreren Universitäten ist zulässig." Und weil verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, heißt das, daß die Absolvierung **gleicher** ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht erlaubt ist. Im Amtsdeutsch der Erläuterungen liest sich das dann so:

"Wegen wiederholter Unzukömmlichkeiten bei der Ablegung bzw. Anrechnung von Diplomprüfungen sollte die gleichzeitige Absolvierung mehrerer gleicher ordentlicher Studien an verschiedenen Hochschulen nicht mehr zugelassen werden. Damit wird auch verhindert, daß sich Kandidaten bei verschiedenen Prüfungskommissionen zur Prüfung anmelden, um dann eine Auswahl nach ihnen genehmen Prüfern zu treffen". Also ein **"lex specialis"**. Um die Thiel- (Anatomie) und sonstigen Flüchtlinge von ihrem unzüchtigen Treiben abzuhalten, nämlich wahnwitzigen Prüfungen über die "freie Partnerwahl" auszuweichen. Dahingestellt bleibt, ob nicht die Anatomie in Wien gut genug für Mediziner ist (sind denn alle Ärzte, die in Wien Anatomie gemacht haben, gefährlich für die Menschheit?). Dahingestellt bleibt auch, was aus denen wird, die im Rahmen ihres Studiums, und zwar zur Wissenserweiterung, diese oder jene Lehrveranstaltung in einer anderen Stadt besuchen wollen, denn auch davon gibt's genug.

Der § 6 ist also ein Korsett für wenige und wird zur Hürde für alle, die die Begriffe **"Lernfreiheit und Wissenschaft"** eigenverantwortlich definiert sehen wollen.

KURZSTUDIEN

Der § 13 des AHStG definiert, was unter "ordentlichen Studien" zu verstehen ist. Neben Diplom- und Doktoratsstudien, die schon im alten AHStG von 1966 vorgesehen waren, gibt es nun einige weitere Möglichkeiten:

- Erweiterungsstudien sind Studien, die die Möglichkeit bieten sollen, aufbauend auf einem abgeschlossen Diplomstudium ein Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung zu betreiben. Dies ist aber an und für sich nichts Neues, da es über die Anrechnung absolvierter Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission schon bisher möglich war.
- Aufbaustudien, d.h. nach Beendigung eines Diplomstudiums ein weiteres Fachgebiet nicht mehr im vollen Umfang, sondern nur noch ca. vier Semester zu studieren. Beispiel aus der BRD: Diplomingenieur Maschinenbau plus vier Semester BWL Aufbaustudium
- Kurzstudien.

Kurzstudien sollen in komprimierter Form eine eng definierte Berufsvorbildung vermitteln. Vergleicht man diesen Ansatz mit den jahrelangen und erfolglosen Bemühungen, die vorhandenen Studien zu straffen und speziell bei den Mediziner und Technikern die tatsächliche Studiendauer der vorgesehenen wenigstens anzunähern, so erkennt man leicht, daß hier die Illusion einer Universitätsausbildung vermittelt werden soll, die den Anforderungen aber keineswegs gerecht werden kann.

War die Diskussion, inwieweit Absolventen solcher Kurzstudien Berufsbezeichnungen, sprich Titel zu verleihen

sind, im Entwurf des AHStG noch offen, so sagt das nun vorgelegte Gesetz klar aus, daß solche Berufsbezeichnungen (gleich akademische Titel?) in den Studiengesetzen zu regeln sind.

Die Folgen sind klar. Ein Kurzstudium mit akademischem Titel wird vor allem Studenten aus sozial schwächeren Schichten und Frauen ansprechen. Unter der Illusion der akademischen Ausbildung werden Rechenkünster (Versicherungsmathematik) oder Sekretärinnen ohne Schreibqualifikation (Übersetzer) ausgebildet, die im Vergleich zum "vollen" Studium nur mit einem begrenzten Einsatz ihres Wissens und damit mit nur wenigen Einsatzmöglichkeiten im Beruf rechnen können. Die Erfahrung mit bisherigen Kurzstudienversuchen bestätigt, daß Absolventen dieser Kurzstudienrichtungen nichts anderes als billige Arbeitskräfte darstellen, die, weil sie im Vergleich mit den "Vollakademikern" wesentlich weniger flexibel sind, zu niedrigsten Gehältern tätig sein müssen.

Wichtige Aspekte der Hochschulbildung müssen durch die Reduzierung auf das rein Fachliche notgedrungen unter den Tisch fallen:

- der Absolvent sollte im Beruf die größtmögliche Selbstentfaltung haben können
- dies muß auch in der Ausbildung gegeben sein; ein Studium darf sich nicht nur mit dem bloßen Erwerb der fachlichen Qualifikationen zufrieden geben, sondern muß dem Studenten die Möglichkeit lassen, sich neben der fachlichen Ausbildung auch Dingen widmen zu können, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsvorbildung stehen.